

UKplus FUND



InRenCo VorsorgePlan

Informationen über die Investmentfonds

1 Eckdaten des Fonds

UKplus Fund

Grundinformationen

Als UCITS III – Zielfonds geeignet

Nein

Dauer des Fonds Unbeschränkt

Kotierung Nein

Rechnungswährung Euro (EUR)

Mindestanlage 50 Anteile

Erstausgabepreis EUR 100.–

Bewertungstag Jeweils am 15. sowie am letzten

Bankarbeitstag eines Monats

Bewertungsintervall zweiwöchig

Annahmeschluss Anteilsgeschäft

Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)

Abschluss Rechnungsjahr 31.

Dezember

Erfolgsverwendung Thesaurierend

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

maximale Ausgabekommission 0%

Rücknahmekommission Keine

Kommissionen und Kosten zulasten des Fondsvermögens

maximale Verwaltungskommission 1.9% p.a.

maximale Ankaufschädigung aus Einrichtungsgebühr

0.5% des Policenkaufpreises (einmalig)

Administrationsgebühr 0.2% p.a. oder min. CHF 25'000.– p.a.

maximale Depotbankgebühr 0.15% p.a. oder min. CHF 15'000.– p.a.

Kosten auf Stufe der Einmalbeitragspolice

Einmalige Einrichtungsgebühren höchstens 1%

Laufende Verwaltungs-/Poolgebühr höchstens 1.75% p.a.

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma.li.li.

2.2 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft fest. Der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandkunde im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausreichend.

2.3 Vermeidung von Interessenskonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenskonflikte auftreten. Bei der Verwaltung des Fonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko

der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

2.4 Verwaltungsgesellschaft

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Austrasse 9, FL-9490 Vaduz, Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0001-532-594-8

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 26. November 1996 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist zu 100% einbezahlt. Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen findet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

2.4.1 Verwaltungsrat

Präsident: Fritz Kaiser, Executive Chairman der Kaiser Ritter Partner Holding Anstalt, Vaduz
Vizepräsident: Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal

Vermögensverwaltung AG, Vaduz
Mitglied: S.K.H. Simeon von
Habsburg, Erzherzog von Österreich,
Managing Partner der Principal Ver-
mögensverwaltung
AG, Vaduz

2.4.2 Geschäftsleitung

Vorsitzender: Luis Ott,
Geschäftsführer Mitglieder:
Alexander Wymann,
stv. Geschäftsführer
Michael Oehry

2.5 Asset Manager

Die Anlageentscheide für den Fonds
in Bezug auf neue, rückkaufsfähige
Versicherungspolice, welche an
„With-Profit“ Bonds und/oder „With-
Profit“ Police (nachfolgend „With-
Profit Police“) (vgl. Ziffer 4.2) von
britischen Versicherungsgesellschaf-
ten bzw. deren ausländischen To-
chtergesellschaften gekoppelt sind,
sind an die InRenCo Asset Man-
agement GmbH, Hauptstrasse 2a,
CH-4143 Dornach 1, delegiert. Alle
weiteren Anlageentscheide für den
Fonds obliegen der Verwaltungsgesell-
schaft. Die Geschäftsleitung der
InRenCo Asset Management GmbH
setzt sich aus Markus Graf und Alex-
ander Graf (Dipl. Kfm. und LL. M. in
Steuerwissenschaften) zusammen.
Mit den Brüdern Markus und Alex-
ander Graf verfügt das Asset Manage-
ment der InRenCo Asset Manage-
ment GmbH über mehr als 12 Jahre
Erfahrung im Bereich britischer With-
Profit Police und deren Vertrieb auf
dem deutschen Markt. Gleiches gilt

für den Vertrieb von fondsgebunden
Produkten. Die genaue Ausführung
des Anlagemanagements regelt ein
zwischen der Verwaltungsgesells-
chaft und der InRenCo Asset Man-
agement GmbH abgeschlossener
Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6 Depotbank

Als Depotbank fungiert die
Liechtensteinische Landesbank AG,
Städtle 44,
FL-9490 Vaduz.

Die Depotbank führt das Anteilsreg-
ister. Die Liechtensteinische Landes-
bank Aktiengesellschaft besteht seit
1861. Die Haupttätigkeiten der Bank
liegen in der Anlageberatung und
Vermögensverwaltung sowie im
Kreditgeschäft. Ende 2008 betrugen
die effektiven eigenen Mittel CHF
1.57 Milliarden. Die Depotbank
verwahrt das Vermögen des Fonds
im Rahmen eines banküblichen De-
potgeschäfts. Sie nimmt ferner alle
Aufgaben wahr, die vom liechtenstei-
nischen Gesetz über Investmentun-
ternehmen vom 19. Mai 2005 in der
jeweils geltenden Fassung (IUG)
vorgeschrieben werden.

2.7 Revisionsstelle des Fonds und

der Verwaltungsgesellschaft
Ernst & Young AG,
Belpstrasse 23,
CH-3001 Bern
Die Investmentunternehmen und
Verwaltungsgesellschaften haben
ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr du-
rch eine von ihnen unabhängige und

von der FMA anerkannte Revisions-
stelle prüfen zu lassen.

3 Allgemeine Informationen zum Fonds

3.1 Fondsstruktur

Der Fonds hat die Struktur eines
Einzelfonds. Die Vermögenswerte
des Fonds werden von der Verwal-
tungsgesellschaft im Interesse und für
Rechnung der Anleger verwaltet.
Das gesamte Nettovermögen steht
in ungeteiltem Miteigentum aller,
ihren Anteilen entsprechend gleich-
berechtigt beteiligten Anleger. Es ist
vom Vermögen der Verwaltungsgesell-
schaft getrennt. Ansprüche von
Anlegern und Gläubigern, die sich
gegen den Fonds richten oder die an-
lässlich der Gründung, während des
Bestehens oder bei der Liquidation
des Fonds entstanden sind, sind auf
das Nettovermögen dieses Fonds
beschränkt. Die spezifischen Eigen-
schaften des Fonds werden im vorlie-
genden vollständigen Prospekt defin-
iert. Der Fonds wurde gemäss Art.
4 Abs. 1 Bst. a IUG als ein rechtlich
unselbständiger offener Anlagefonds
in der Rechtsform der Kolle-
ktivtreuhänderschaft aufgelegt. Der
Fonds hat am 23. März 2010 von der
FMA die Bewilligung erhalten und
wurde am 26. März 2010 ins liech-
tensteinische Öffentlichkeitsregister
eingetragen. Der vollständige sowie
der vereinfachte Prospekt und die
Vertragsbedingungen wurden beim
liechtensteinischen Grundbuch- und
Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt.

Die jeweils gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank kostenlos bezogen werden. Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses vollständigen Prospekts sowie des letzten Geschäfts- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im vollständigen Prospekt oder in einem darin genannten Dokument enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

3.2 Historische Performance

Die historische Performance des Fonds ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li ersichtlich. Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

3.3 Total Expense Ratio (TER)

Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen

des Fonds belastet werden. Die TER des Fonds wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Halbjahres- und Geschäftsbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

3.4 Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen.

4 Anlagegrundsätze

4.1 Anlageziel des Fonds

Das Anlageziel des Fonds besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Vermögenszuwachses. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds sein Vermögen in erster Linie in neue, rückkaufsfähige Versicherungspolicen, welche an „With - Profit“ Bonds und/oder „With-Profit“ Policen nachfolgend „With-Profit Policen“) (vgl. Ziffer 4.2) von britischen Versicherungsgesellschaften bzw. deren ausländischen Tochtergesellschaften gekoppelt sind sowie in andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben. Soweit für den Fonds in Ziffer 4 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die allgemeinen Anlagevorschriften

gemäss Ziffer 5. Es kann keine Zusage gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Es gilt die fondsspezifischen und die allgemeinen Risiken in Ziffer 6 zu beachten.

4.2 Definition „With-Profit Policen“

Die britischen Versicherungsgesellschaften legen die Prämieinnahmen (Einmalbeiträge) aus den Lebensversicherungspolicen in der Regel in sog. „With-Profits Funds“ an. Dies sind keine Anlagefonds im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG). Es handelt sich hierbei vielmehr um Anlagen, welche im Deckungsstock der Gesellschaften geführt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um seit langer Zeit etablierte versicherungsinterne Fonds der Versicherungsgesellschaften. Diese Fonds können nicht über die Börse gekauft werden sondern ausschliesslich über die Versicherungspolicen der entsprechenden Versicherer. With-Profit Policen sind äusserst hoch entwickelte und i.d.R. breit diversifizierte Multi-Asset-Funds. Ihre Diversifizierungen werden sowohl geographisch, nach Vermögensklassen (z.B. Geldmarktanlagen, Obligationen, Aktien, Immobilien, etc.) als auch innerhalb der zugrundeliegenden Vermögensklassen erreicht. Traditionell investieren britische Lebensversicherungen jedoch stark in Aktien. Aktien sind mit höherem Risiko verbunden als festverzinsliche Anlagen und neigen zu grösseren Wertschwankungen als andere An-

lageformen, wie z.B. Geldmarktanlagen und Staatsanleihen. Langfristig haben Aktien in der Vergangenheit jedoch höhere Erträge erwirtschaftet. With-Profit Policen sind darauf ausgelegt, durch eine langfristige Investition einen Wertzuwachs zu erzielen, dabei gewisse Garantien zu bieten und die kurzfristigen Schwankungen am Markt auszugleichen. Dabei ist das Glättungsverfahren, auch Smoothing genannt, die erfolgreiche Grundkonstellation einer With-Profit Police. Denn durch die Glättung werden die kurzfristigen Schwankungen an den Finanzmärkten reduziert. Die Garantien der britischen Lebensversicherungsunternehmen können von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich ausfallen. Es gilt jedoch zu beachten, dass bei fast allen Anbietern die Garantien nur greifen, wenn der Vertrag von Anfang bis Ende der vereinbarten Laufzeit beibehalten wird. Nur so können die britischen Lebensversicherungen mit den Geldern entsprechende Strategien verfolgen und die gewünschte Stabilität erreichen. Die Wertentwicklung des Fondsvermögens ist in wesentlichem Masse von den Erträgen abhängig, die durch die Vermögenswerte der With-Profit Policen der einzelnen Versicherungsgesellschaften erzielt werden.

4.3 Anlagepolitik des Fonds

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen vorwiegend (mindestens 51%) in

neue, rückkaufsfähige Einmalbeitragspolicen („With-Profit Policen“) von britischen Versicherungsgesellschaften, welche von der Financial Services Authority (FSA) beaufsichtigt werden, und die über ein Mindestrating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder einem vergleichbaren Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur verfügen bzw. von deren ausländischen Tochtergesellschaften. Dabei ist es dem Fonds gestattet höchstens 40% seines Vermögens in With-Profit Policen eines einzigen Emittenten anzulegen. Für den Fonds dürfen unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen und im Rahmen der Anlagestrategie bis zum Abschluss der jeweiligen Investitionstätigkeiten (z.B. Anlage von Geldern aus Neuzeichnungen) des Fonds, zum Zwecke des Liquiditäts-Managements und/oder zur Anlage der Kapitalrückflüsse aus With-Profit Policen im Rahmen der in Ziffer 5 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen, in sonstige zugelassene Anlagen gemäss Ziffer 5.1 investiert werden. Zudem ist es dem Fonds gestattet bis höchstens 10% seines Vermögens indirekt (Anlagefonds, Investment Companies, Investment-Trusts, etc.) in gebrauchte britische Zweitmarkt-Policen („Traded Endowment Policies“ / „TEPs“) (vgl. Ziffer 4.5.4) zu investieren. Der Fonds darf in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Depotbank halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen An-

teil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten. Die Anlagen erfolgen vorwiegend (mindestens 51%) in Vermögenswerte, die auf Euro (EUR) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen den Euro abgesichert werden. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur zur Absicherung von Währungsrisiken gestattet.

Es gilt die fondsspezifischen und die allgemeinen Risiken in Ziffer 6 zu beachten.

4.4 Anlagestrategie

Der Asset Manager des Fonds investiert das Vermögen in regelmässigen Abständen in neue, rückkaufsfähige Einmalbeitragspolicen („With-Profit Policen“) von mindestens zwei britischen Versicherungsgesellschaften bzw. deren ausländischen Tochtergesellschaften. Die grundsätzliche Strategie des Fonds ist es, die angekauften Policen längstmöglich zu halten (Buy-and-Hold-Strategie). Die vorzeitige Kündigung bzw. Teilkündigung von angekauften Policen ist jedoch zulässig um eventuell Schlussboni für den Fonds zu sichern

oder um Rücknahmebegehren der Anleger zu befriedigen. Die Versicherungsgesellschaften behalten sich jedoch bei vollständigen oder teilweisen Kündigungen von With-Profit Policen das Recht vor, eine Marktwertreduzierung (engl. Market Value Reduction oder MVR) auf den aktuellen Wert der With-Profit Anteile (einschliesslich der regelmässigen Boni und dem Schlussbonus) vorzunehmen, um diese dem Wert der zugrundeliegenden Anlagewerte anzugleichen. Dies kann zur Folge haben, dass der Rückkaufswert der Policen unter dem Wert der Investition zum Zeitpunkt der Anlage liegen kann. Britische Versicherungen bieten Garantien für die Leistung im Todesfall. Die versicherten Personen der dem Fonds zugrundeliegenden Versicherungspolice stellt eine kleine Gruppe von Personen dar. Dies können Anleger des Fonds, Angestellte des Asset Managers oder ein Mix aus beiden sein. Die Auswahl der versicherten Personen obliegt ausschliesslich dem Asset Manager. Im Todesfall der versicherten Person(en) wird der Vertragswert zuzüglich Todesfallschutz (je nach Versicherungsgesellschaft zusätzlich 1% bis 10%) an den Fonds ausbezahlt. Bei Erreichen des vereinbarten Ablaufdatums ohne Todesfall wird der Vertragswert zuzüglich ggf. anfallender Zusatz-/Schlussboni oder falls vereinbart der Garantiebetrags – sollte der Vertragswert geringer sein und für die betreffende Police

mit dem Versicherer eine Ablaufgarantie vereinbart worden sein – an den Fonds zurückbezahlt. In der Regel werden die Policen mit der Option Letztversterbensbasis abgeschlossen. Dies bedeutet, dass die Versicherungssumme erst nach Versterben der letzten versicherten Person zur Leistung fällig wird. Da meistens auch weitere versicherte Personen nachgemeldet werden können, laufen diese Policen in der Regel „unendlich“ bzw. solange bis diese gekündigt werden.

Mit der Anlage in den UKplus Fund investieren die Anleger über den Fonds in mehrere With-Profit Policen von mindestens zwei Versicherungsgesellschaften und somit in ein breites Spektrum verschiedener Vermögensklassen (z.B. Geldmarktanlagen, Obligationen, Aktien, Immobilien, etc.). Die Anleger partizipieren somit indirekt an der Performance der dem Fonds zugrundeliegenden With-Profit Policen. Zudem partizipieren die Anleger pro-rata an allen Boni wie Jahresbonus, laufender Bonus, Schlussbonus, Zusatzboni, etc., welche durch die einzelnen Versicherungsgesellschaften für die dem Fonds jeweils zugrundeliegenden Policen deklariert wurden. Zu beachten gilt jedoch, dass bei einem vorzeitigen Verkauf auch negative Erscheinungen, wie Marktwertreduzierung (siehe Ziffer 4.5.3) auftreten können. Wie die Festlegung der Deklaration der unterschiedlichen Boni erfolgt, obliegt

alleine den Versicherungsgesellschaften und kann von Gesellschaft zu Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Tarifen einer Gesellschaft abweichend geregelt worden sein. Des Weiteren partizipieren die Anleger des Fonds auch an ggf. fällig werdenden Versicherungssummen, sollte ein Leistungsfall hierzu eintreten.

4.5 Weitere Begriffsbestimmungen

4.5.1 Der britische Lebensversicherungsmarkt

Grossbritannien ist der grösste Versicherungsmarkt Europas und der drittgrösste der Welt. Die britischen Versicherungsnehmer schliessen überwiegend kapitalbildende Lebensversicherungen ab. Auf Grund effizienter Verwaltungen und Vertriebsorganisationen verfügen viele Versicherungsgesellschaften nach wie vor über eine hohe Bonität. Oftmals wird ein Rating von mindestens "A" oder besser nach den Kriterien renommierter Ratingagenturen wie Standard & Poor`s erreicht.

4.5.2 Das Bonussystem von "with-profit" Policen

Die Ablaufleistung setzt sich aus den Jahresboni und ggf. vorhandenen Schlussboni zusammen. Die zugewiesenen Jahresboni sind bei Fortführung der Police bis zum Ablaufdatum unwiderruflich garantiert. Die Höhe des Jahresbonus wird jeweils zu Jahresbeginn durch die Gesellschaften festgesetzt und

der entsprechenden Police täglich anteilig durch Erhöhen des Anteilspreises zugeteilt. Die Gesellschaften prüfen zudem zusätzlich jedes Jahr, ob ggf. ein Schlussbonus für die entsprechenden Policen zum Tragen kommt, und weisen diese Boni jährlich zu.

4.5.3 Marktwertreduzierung (engl. Market Value Reduction oder MVR)
Für den Fall, dass Einheiten aus einer With-Profit Police zurückgekauft werden, behalten sich Versicherungsunternehmen das Recht vor eine Abwärtskorrektur des Wertes der Einheit vorzunehmen, um eine eventuelle, niedrigere Performance der Anlage innerhalb des Investitionszeitraums im Vergleich mit dem durch den Preis der Einheit dargestellten Wachstum zu berücksichtigen. Diese Marktwertreduzierung und ihre Höhe können jederzeit nach eigenem Ermessen des Versicherungsunternehmens vorgenommen werden, muss aber veröffentlichten Prinzipien und Praktiken unterliegen. Gewöhnlich wird eine MVR vorgenommen, solange die der With-Profit Police unterliegenden Assets weniger wert sind als die With-Profit Police. Des Weiteren soll eine MVR die in der With-Profit Police verbleibenden Kunden vor Entnahmen und Spekulationen anderer Kunden schützen.

4.5.4 Traded Endowment Policies („TEPs“)

TEPs nennt man gehandelte Policen britischer Lebensversicherun-

gen, welche bereits angespart sind. Dabei handelt es sich um klassische britische Er- und Ablebensversicherungen mit laufender Prämienzahlung und Gewinnbeteiligung, so genannte „with-profit“ Policen. Anstatt die Police bei der Versicherung zu kündigen, verkauft der britische Versicherungsnehmer diese an einen Dritten, in der Regel an einen der wenigen dafür spezialisierten Makler, über den Sekundärmarkt. Daraus ergibt sich eine klassische Win-Win Situation: Der Verkäufer erzielt einen höheren Preis für seine Police als den Rückkaufswert der Versicherung, der Käufer zahlt weniger als der tatsächliche Wert der Police ist, die Versicherungsgesellschaft schließlich profitiert von dem aus ihrer Sicht unverändert weiterlaufenden Vertrag.

4.6 Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

4.7 Profil des typischen Anlegers

Der UKplus Fund eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (mindestens fünf Jahre, vorzugsweise aber länger), die in ein Portfolio mit Fokus neue, rückkaufsfähige Versicherungspolizen (sog. „With-Profit Policen“) von britischen Versicherungsgesellschaften bzw. deren ausländischen

Tochtergesellschaften investieren wollen.

5 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Fonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

5.1 Zugelassene Anlagen

Der Fonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die in den nachstehenden litt. a bis b genannten Anlagen investieren:

a) neue rückkaufsfähige Einmalbeitragspolizen von britischen Versicherungsgesellschaften, welche von der Financial Services Authority (FSA) beaufsichtigt werden, und die über ein Mindestrating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder einem vergleichbaren Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur verfügen bzw. von deren ausländischen Tochtergesellschaften;

b) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist.

5.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Depotbank halten. In besonderen Ausnahmefällen können

diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

5.3 Anlagebeschränkungen

Für den Fonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- a) bis insgesamt höchstens 40% des Vermögens dürfen in neue rückkaufsfähige Einmalbeitragspolicen einer einzigen Versicherungsgesellschaft gemäss Ziffer 5.1 lit. a angelegt werden;
- b) Einlagen bei ein und derselben Einrichtung dürfen 20% des Vermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.2;
- c) die aufgeführten Beschränkungen gelten, soweit in Ziffer 4 keine fondsspezifischen Anlagegrundsätze festgelegt sind.

5.4 Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

- a) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate;
- b) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen; und
- c) die Verwendung von derivativen

Finanzinstrumenten zu Anlage- und/oder Spekulationszwecken.

5.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Beim UKplus Fund bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Der Fonds darf weder Kredite aufnehmen (mit Ausnahme von Bst. b dieser Ziffer) noch Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Die Wertschriftenleihe gilt nicht als Kreditgewährung;
- b) in Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, darf der Fonds bis zum Betrag von höchstens 20% seines Nettovermögens befristet Kredite aufnehmen; und
- c) die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte des Fonds dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

5.6 Instrumente und Techniken

5.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur zur Absicherung von Währungsrisiken gestattet. Dazu darf der Fonds ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken Call-Optionen und Futures auf Devisen verkaufen, Put-Optionen auf Devisen kaufen und Devisentermingeschäfte und -swaps einsetzen.

Grundsätzlich muss die Währung des Kontraktes mit der Währung der abzusichernden Basiswerte übereinstimmen. Transaktionen über eine Drittwährung (Cross-Hedges) sind ausnahmsweise in Form von Futures oder Devisentermingeschäften zulässig, sofern der gleiche Zweck wie mit einer Direktabsicherung erreicht wird, und gegenüber einer solchen gesamthaft keine Mehrkosten entstehen. Der Kontraktwert dieser Geschäfte darf im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 100% des Verkehrswertes der abzusichernden Basiswerte nicht übersteigen.

5.6.2 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfül-

len.

5.6.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe.

5.6.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5.6.5 Anlagen in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Anlagen in Investmentunternehmen.

6 Risiken und Risikoprofile

6.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im voraus garantiert werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält. Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung kann aufgrund von Kosten der Policen den Nettoinventarwert und somit den Rücknahmepreis des Fonds reduzieren. Zudem behalten sich die Versicherungsgesellschaften bei vollständigen oder teilweisen Kündigungen

von With-Profit Policen das Recht vor, eine Marktwertreduzierung (engl. Market Value Reduction oder MVR) auf den aktuellen Wert der With-Profit Anteile (einschliesslich der regelmässigen Boni und dem Schlussbonus) vorzunehmen, um diese dem Wert der zugrundeliegenden Anlagewerte anzugleichen. Dies kann zur Folge haben, dass der Rückkaufswert der Policen unter den Einstandswert fallen könnte. Der Wert jeder dem Fonds unterliegenden Versicherungspolice kann steigen oder fallen. Das heisst der Rückkaufswert jeder dem Fonds unterliegenden Versicherungspolice kann steigen oder fallen. Investitionen in „With Profit Policen“ unterliegen den Marktschwankungen wie Investitionen in die direkten Märkte hierzu (Geldmarktinstrumente, Aktien, Obligationen, Immobilien, etc.). Der Fonds unterliegt somit den normalen Marktschwankungen. Diese Marktschwankungen werden durch das sogenannte „Smoothing“ (Glättungsverfahren) von den „With-Profit Policen“ geglättet. Die Glättung dient der Reduzierung der Auswirkungen kurzfristiger Kursschwankungen an den Finanzmärkten auf den Ertrag der Fondsanlagen. Dies ist aber keine Garantie für das eingesetzte Kapital. Des Weiteren ist die Performance des Fonds abhängig vom Erfolg der dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte. Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des UKplus Fund in rückkaufsfähige Versicherungsपो-

licen (sog. „With-Profit Policen“) von britischen Versicherungsgesellschaften bzw. deren ausländischen Tochtergesellschaften besteht bei diesem Anlagentyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der With-Profit Policen ggf. Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen With-Profit Policen belastet werden und in den auf Seite 2 genannten Kosten enthalten sind. Es gilt insbesondere zu beachten, dass es dem Fonds gestattet ist, sein Vermögen unbeschränkt in Produkte anzulegen, die unmittelbar oder mittelbar vom Asset Manager oder einer anderen Gesellschaft vertrieben werden, mit der er durch eine gemeinsame Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Es besteht somit die Möglichkeit dass der Asset Manager oder eine andere Gesellschaft, mit der er durch eine gemeinsame Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sowohl vom UKplus Fund als auch von den Produkten bzw. von Versicherungsgesellschaften oder Grossmaklern, Entschädigungen wie Provisionen, Managementfees oder sonstige Leistungen bezieht. Dies kann unter

Umständen auch zu Interessenskonflikten führen. Des Weiteren bestehen folgende fondsspezifische Risiken. (Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen fondsspezifischen Risiken ist):

Risiko des Ausfalls der Versicherungsgesellschaft

Bei Beteiligungen am Anlagevermögen von Versicherungsgesellschaften besteht das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

Verfügbarkeitsrisiko

Die Performance eines Fonds kann davon abhängen, ob die Fähigkeit des Fonds zum Kauf von Anlagevermögen erhalten bleibt. Eine Änderung der Verfügbarkeit von Anlagevermögen könnte die Fähigkeit des Asset Managers beeinträchtigen, seine Anlagestrategie umzusetzen, so dass die Anlageziele des Fonds möglicherweise nicht erreicht werden.

MVR-Risiko

Es besteht das Risiko, dass auf Wertpapiere des Anlagevermögens MVRs angewendet werden können, was Auswirkungen auf den Rücknahmewert eines Anteils hat (vgl. Ziffer 4.5.3).

Währungsrisiken:

Währungsrisiken können in nachstehenden Konstellationen auftreten.

Die Auswirkungen können wie folgt aussehen:

a) Wenn die dem Fonds unterliegenden „With Profit Policen“ verstärkt in Fremdwährungen investieren sollten, kann dies Auswirkungen auf die Performance und die Rückzahlung an die Investoren, sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht, haben.

b) Wenn die Heimatwährung des Investoren nicht auf EURO lautet, kann für den Investoren ein Währungsrisiko bestehen. Dies kann sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds – und somit die Rückzahlung an den Investoren – haben.

6.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Fonds allgemeinen Risiken unterliegen. Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist. Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in

die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden vollständigen Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen. Dabei kann der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten das allgemeine Risikoprofil durch entsprechend geringere Chancen und Risiken verändern. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fondsvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften

(Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquide ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen

von Anlagen kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere

erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

7 Beteiligung am Fonds

7.1 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des

Fonds nach Massgabe der Regulation 5 des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

7.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

7.3 Ausgabe von Anteilen

Anteile können am Bewertungstag gezeichnet werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil, wobei dieser Nettoinventarwert am Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet wird, zuzüglich allfälliger Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Höhe der maximalen Ausgabekommission, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen erhoben wird, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Zeichnungsanträge müssen bei der Depotbank bis zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er wie ein Antrag auf Ausgabe an dem unmittelbar darauf folgenden Bewertungstag behandelt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss

sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen. Die Zahlung muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist entsprechend zu erstrecken, sofern sich die reguläre Frist als zu kurz erweist. Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen. Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen. Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet. Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erre-

ichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

7.4 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden am Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil, wobei dieser Nettoinventarwert am Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse berechnet wird, abzüglich allfälliger Rücknahmekommission und etwaiger Steuern. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Höhe der Rücknahmekommission, die in Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen erhoben wird, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Rücknahmeanträge müssen bei der Depotbank bis zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er wie ein Antrag auf Rücknahme an dem unmittelbar darauf folgenden Bewertungstag behandelt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierten Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen. Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankge-

schäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist entsprechend zu erstrecken, sofern sich die reguläre Frist als zu kurz erweist. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist. Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind. Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der

Gebühren. Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird der betreffende Anteil ungültig.

7.5 Market Timing

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft erlauben kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Investmentunternehmen durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Massnahmen zu ergreifen.

7.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen aussetzen,

a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder

c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden. Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschieb unverzüglich der FMA, der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Ist eine ordnungsgemäße Bewertung des Vermögens nicht möglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA zu informieren und Vorschläge über geeignete Massnahmen zu unterbreiten.

7.7 Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei

Die inländischen Vertriebsberechtigten sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sofern die inländischen Vertriebsberechtigten Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

7.8 Nettoinventarwert, Ausgabe-

und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet. Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt. Informationen zum Bewertungstag und zum Bewertungsintervall sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen. Der NAV eines Anteils ist in der Rechnungswährung des Fonds ausgedrückt und ergibt sich aus dem Fondsvermögen, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf 0.01 EUR gerundet.

Das Vermögen des Fonds wird folgendermassen bewertet:

a) Der Wert einer Anlage in einer With-Profit Police wird grundsätzlich durch Multiplikation der Anzahl der gehaltenen Einheiten mit dem Preis der Einheit bestimmt. Der Wert wird durch die jeweilige Versicherungsgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt gemeldet. Zusätzlich kann das Versicherungsunternehmen einen Schluss- oder Rückgabebonus hinzufügen, welcher

das Kapitalwachstum der Anlagen in der With-Profit Police über den durch den Preis der Einheit dargestellten Wert hinaus berücksichtigt. Ein Schluss- oder Rückgabebonus wird im Allgemeinen als Prozentsatz des Preises einer Einheit dargestellt;

b) der Rückkaufswert einer Investition in einer With-Profit Police wird durch Abzug aller anwendbaren Kosten für die vorzeitige Rückzahlung und um eine allfällige Marktwertreduzierung (MVR) bereinigt;

c) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, der der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. d unten;

d) bei Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbpreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden, und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

e) Anlagen, deren Kurs nicht markt-

gerecht ist, und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. c und d oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde, und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;

f) die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet; und

g) die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, werden zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Fonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungs-

methode angewandt.

8 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Fonds werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

9 Steuervorschriften

Das verwaltete Vermögen eines Anlagefonds ist in Liechtenstein steuerbefreit. Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen des Fonds bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet. In Bezug auf den Fonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet

werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückbehalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen. Der Fonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf

oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

10 Kommissionen und Kosten

10.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

10.1.1 Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, die die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

10.1.2 Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile eine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zugunsten des Fondsvermögens. Bei der Auszahlung des Liquidationsbetroffnisses im Falle der Auflösung des Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert eine Rücknahmekommission von 0.25% zu ihren Gunsten erheben.

10.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

10.2.1 Verwaltungskommission und Administrationsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für

die Leitung, das Asset Management und/oder den Vertrieb im In- und Ausland eine jährliche Verwaltungskommission sowie eine Administrationsgebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Darin inbegriffen sind Bestandspflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

10.2.2 Ankaufsentschädigung

Für den mit der Auswahl und dem Erwerb der rückkaufsfähigen Versicherungspolice verbundenen Aufwand, welcher sich wesentlich vom Aufwand beim Kauf eines an einer Börse gehandelten Wertpapiers unterscheidet, kann die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds eine einmalige Ankaufsentschädigung gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung stellen.

10.2.3 Depotbankgebühr

Für die Verwahrung des Vermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im IUG aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

10.2.4 Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen); diese werden aktiviert und über eine Periode von 3 Jahren linear abgeschrieben;
- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Fonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des Fonds sowie dessen Erträge und

Aufwendungen erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit der Vertriebsbewilligung im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);

- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;

- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Honorare der Revisionsstelle und der Steuerberater; und

- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente).

10.2.5 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

10.3 Kosten auf Stufe der Einmalbeitragspolice

10.3.1 Rücknahmegebühr in % des Wertes der Einheiten in der Versicherungspolice

Im Fall eines vorzeitigen Rückkaufs einer Versicherungspolice durch das Versicherungsunternehmen werden meistens innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Erwerb, jährlich reduzierende Gebühren für das vorzeitige Inkasso fällig. Die nachstehend aufgeführten Rücknahmegebühren sind beispielhaft:

Jahr Rücknahmegebühr in % des Wertes der Einheiten in der Versicherungspolice

Jahr 1 – 3 2.5%

Jahr 4 2.0%

Jahr 5 1.0%

Ab Jahr 6 0.0%

10.3.2 Einrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Versicherungspolice wird von dem Versicherungsunternehmen zur Deckung der Anfangskosten für die Einrichtung einer Versicherungspolice erhoben. Diese Gebühr wird meistens über die ersten fünf Jahre der Existenz einer Versicherungspolice verteilt und in der laufenden Bewertung der Versicherungspolice sowie infolgedessen im Investitionswert berücksichtigt, welcher der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt wird. Derartige Gebühren sind keine zusätzlichen durch den Fonds erhobenen oder zu zahlenden Gebühren. Die nachstehend aufgeführten Gebühren der zwei Versicherungsunternehmen

sind beispielhaft:

- Im Falle der Royal London – RLWP+ beträgt die Einrichtungsgebühr ca. 7% (0.117 % p.M. auf 5 Jahre begrenzt, danach fallen diese weg);

- Im Falle der Prudential beträgt die Einrichtungsgebühr ca. 6% (0.3% pro Quartal auf 5 Jahre begrenzt danach fallen diese weg). Der UKplus Fund erwirbt jedoch die Policen zu max. 1% Einrichtungsgebühr.

10.3.3 Gebühr für die Verwaltungs-/Poolgebühr

Die Gebühr wird vom Versicherungsunternehmen für die Verwaltung der With- Profit Police erhoben. Diese Gebühr wird vom Wert der Versicherungspolice abgezogen und in der laufenden Bewertung der Versicherungspolice sowie infolgedessen im Investitionswert berücksichtigt, welcher der Verwaltungsgesellschaft von dem Versicherungsunternehmen mitgeteilt wird. Derartige Gebühren sind keine zusätzlichen durch den Fonds erhobenen oder zu zahlenden Gebühren. Die nachstehend aufgeführten Gebühren der zwei Versicherungsunternehmen sind beispielhaft:

- Im Falle der Royal London – RLWP+ beträgt die Gebühr für die Verwaltung aktuell 0.40% p.a. des Wertes der Einheiten in der Versicherungspolice pro Jahr;

- Im Falle der Prudential beträgt die Gebühr für die Verwaltung aktuell 1.20% p.a. sowie 0.075% pro Quartal über die gesamte Vertragslaufzeit. Der UKplus Fund kauft nur Policen, welche max. 1.75% p.a. an laufender Verwaltungs-/ Poolgebühr erheben.

11 Informationen an die Anleger

11.1 Publikationsorgan des Fonds ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li.

11.2 Im Publikationsorgan werden die wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts veröffentlicht, insbesondere:

- Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
- Wechsel der Depotbank;
- Wechsel der externen Revisionsstelle;
- Schaffung und Schliessung von Segmenten; und
- Kündigung und Auflösung des Fonds.

11.3 Die Verwaltungsgesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise inkl. Kommissionen oder den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von

Anteilen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.

11.4 Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bezogen werden.

12 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

12.1 Dauer

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

12.2 Auflösung

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird im Publikationsorgan veröffentlicht und vorgängig der FMA mitgeteilt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen. Bei Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds

unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

12.3 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann der Fonds mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder deren Vermögen auf einen anderen Fonds bzw. ein anderes Segment übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in den übernehmenden Fonds überführt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds wird ohne

Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA. Der Fonds darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

a) Die vollständigen Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. ihrer Segmente hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds bzw. ihrer Segmente belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;

b) der übertragende und der übernehmende Fonds bzw. ihre Segmente zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;

c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben; und

d) den Anlegern und den Fonds bzw. ihren Segmenten durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen. Unter sinngemässer Einhaltung

der vorstehenden Bst. a - d ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds zu spalten bzw. zu übertragen.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschen Fassungen des vollständigen sowie des vereinfachten Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend.

Der vorliegende Prospekt tritt am
23. März 2010 in Kraft.
Vaduz, den 23. März 2010

Die Verwaltungsgesellschaft:
IFM Independent Fund Management
Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Depotbank:
Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

***Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!***

*Für Fragen und Anregungen
stehen wir Ihnen jederzeit gerne
zur Verfügung.*

Werner Martin Held
Kunden- und Bankenberatung
IRC Finance AG Basel

Zweigniederlassung Deutschland
D-90403 Nürnberg
Augustinerstrasse 1

Tel. 0911/9928-235
Fax: 0911/9928-237

<http://www.ewige-rente-wernerheld.de>
<http://www.der-unabhaengige-finanzberater.de/>

Email: held@irc-finance.ch

